



## EMAS und Beschaffung

**Ob öffentliche Hand oder Privatwirtschaft: Fragen zum betrieblichen Umweltmanagement sind heute bei Ausschreibungen mehr und mehr an der Tagesordnung. Registrierte EMAS-Unternehmen haben hier gegen über Mitbewerbern deutliche Vorteile, können sie doch einen glaubwürdigen Nachweis ihres Engagements vorlegen.**

Die öffentliche Hand ist ein bedeutender Wirtschaftsfaktor: Europaweit werden jährlich rund 1.500 Milliarden Euro für Produkte und Dienstleistungen ausgegeben. In Deutschland umfasst das jährliche Einkaufsvolumen von Bund, Ländern und Kommunen etwa 260 Mrd. Euro.

Damit haben die Verwaltungen einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf den Umweltzustand, das Stichwort lautet umweltorientiertes Beschaffungswesen (Green Public Procurement, GPP).

### Umweltmanagement als Auswahlkriterium

Die europäischen Vergaberichtlinien und ihre Umsetzung ins nationale Vergaberecht haben die Möglichkeiten für die Verwaltungen deutlich verbessert, bei Ausschreibungen auch ökologische Aspekte zu berücksichtigen. Von der Festlegung des Auftragsgegenstands über die Leistungsbeschreibung bis hin zur Auswahl der Bieter und der Angebotswertung dürfen die Behörden auch Umweltaspekte als Kriterium heranziehen.

Die europäischen Vergaberichtlinien nennen EMAS als geeigneten Nachweis für das Umweltmanagement in Art. 52 Abs. 3 der RL 2004/17/EG (Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste) und Art. 50 der RL 2004/18/EG (öffentliche Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge).

Mit einem gemeinsamen Schreiben hatten sich Bundesumweltministerium (BMU) und Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) bereits 2004 an alle Bundesbehörden gewandt und erläutert, wie dies im rechtlichen Rahmen möglich ist.

Diese Verankerung wurde schließlich in Deutschland im Jahr 2006 im Rahmen der nationalen Umsetzungen der Vorgaben in die Verdingungsordnungen und im Jahr 2009 mit der Aufnahme in § 97 Abs. 4 auch in das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) übernommen. Durch die Aufnahme einer solchen Vorschrift wurde erstmalig der Umweltschutz als ein bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu berücksichtigendes

Ziel in Deutschland explizit auf gesetzlicher Ebene verankert.

Gleichwohl: Es ist rechtlich nicht erlaubt, einen Bieter nur deshalb zu bevorzugen, weil er eine EMAS-Registrierungsurkunde vorweisen kann – dies wäre mit den Grundsätzen des Wettbewerbs- und Vergaberechts nicht vereinbar. Vielmehr ist die Registrierung ein zusätzliches Kriterium. Liegen einer Verwaltung beispielsweise zwei inhaltlich und preislich gleichwertige Angebote vor, kann die ausschreibende Stelle den Lieferanten beziehungsweise Dienstleister wählen, der an EMAS erfolgreich teilgenommen hat. Zur Erfüllung der Leistungsbeschreibung bzw. der Zuschlagserteilung kann die Teilnahme an EMAS aber ein wertvoller Wettbewerbsvorteil sein.

### Auszug aus § 97 GWB:

...

(4) Aufträge werden an fachkundige, leistungsfähige sowie gesetzestreue und zuverlässige Unternehmen vergeben. Für die Auftragsausführung können zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer gestellt werden, die insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben. (...)

### Einfacherer Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit

Nach den allgemeinen Vergabegrundsätzen dürfen ausschließlich fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen öffentliche Aufträge erhalten. Sind Bau- und Dienstleistungsaufträge umweltrelevant – das dürfte bei Bauprojekten die Regel sein – kann EMAS ein Nachweis für die technische Leistungsfähigkeit eines Unternehmens sein. Hier darf die Vergabestelle also vom Bieter in der Leistungsbeschreibung Angaben zu seinem

Umweltmanagement fordern, wenn dies im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand steht.

### Vorteile bei Ausschreibungsverfahren

Registrierte EMAS-Organisationen haben in diesen Fällen deutliche Vorteile: Für sie fallen keine Zusatzkosten für die geforderte Nachweise an und sie haben eine bessere Planungssicherheit, da mit der Validierung das Risiko einer „umweltbezogenen Nichteignung“ ausgeschlossen ist.

Zusätzlich kann der Auftraggeber den Auftragnehmer unter gewissen Voraussetzungen dazu auffordern, bestimmte Umweltmaßnahmen bei der Ausführung des Auftrags zu ergreifen: Nach geltendem EU-Recht kann die Beschaffungsstelle solche zusätzlichen Bedingungen vorschreiben, wenn sie diese bereits in den Verdingungsunterlagen angibt und ein angemessener Zusammenhang mit dem Auftrag besteht. Die erfolgreiche EMAS-Teilnahme kann auch hier als Nachweis dafür dienen, dass Umweltmanagementmaßnahmen bei der Auftrags-erfüllung ergriffen werden.

Was für die öffentliche Hand gilt, gilt auch für die Privatwirtschaft. Viele große, international tätige Konzerne verlangen von ihren Lieferanten mittlerweile nicht nur ein Qualitätsmanagement, sondern auch den Nachweis geprüfter Umweltmanagementsysteme. Damit setzen sie ihre eigenen strategischen Umweltziele um und reduzieren ihr Haftungsrisiko. Einfacher haben es EMAS-Unternehmen auch, wenn bei der Vorauswahl von Anbietern Daten und Fakten zur betrieblichen Umwelleistung abgefragt werden – die meist bereits vorliegen. EMAS kann in diesen Fällen als weiterer hochwertiger Qualitätsnachweis leichter zu neuen Aufträgen verhelfen.

### Weiterführende Informationen

- Unter [www.emas.de/aktuelles/ausschreibungen-tenders](http://www.emas.de/aktuelles/ausschreibungen-tenders) wird eine regelmäßig aktualisierte Übersicht von europäischen Ausschreibungen angeboten, in denen EMAS als Kriterium genannt wird.
- Allgemeine Informationen zum „grünen“ Beschaffungswesen der öffentlichen Hand hat das Umweltbundesamt zusammengestellt: [www.beschaffung-info.de](http://www.beschaffung-info.de)

### Ausschreibungen in der EU mit EMAS im Jahr 2009

Die Berücksichtigung von Umweltmanagementsystemen wie EMAS als Auswahlkriterium bei Ausschreibungen ist nicht nur machbar, sondern wird auch praktiziert. Eine Auswertung der TED-Ausschreibungen für die EU-Mitgliedstaaten und Kroatien (HR), Schweiz (CH) und Norwegen (NO) im Bezug auf EMAS für das Jahr 2009 ergab immerhin 1.214 Ausschreibungen in den Mitgliedsstaaten und 29 außerhalb der EU, die EMAS als Auswahlkriterium beinhalteten. Deutschland bewegt sich dort nur im Mittelfeld, andere Länder sind z.T. deutlich aktiver.

| Land                   | Ausschreibungen mit EMAS |
|------------------------|--------------------------|
| Großbritannien         | 353                      |
| Frankreich             | 313                      |
| Tschechische Republik  | 174                      |
| Irland                 | 87                       |
| Italien                | 53                       |
| Belgien                | 39                       |
| Litauen                | 36                       |
| Schweden               | 30                       |
| Andere (CH, HR und NO) | 29                       |
| Spanien                | 25                       |
| <b>Deutschland</b>     | <b>24</b>                |
| Ungarn                 | 19                       |
| Österreich             | 17                       |
| Niederlande            | 9                        |
| Dänemark               | 8                        |
| Finnland               | 7                        |
| Griechenland           | 6                        |
| Rumänien               | 5                        |
| Luxemburg              | 3                        |
| Malta                  | 3                        |
| Polen                  | 2                        |
| Slowakei               | 1                        |
| Summe                  | 1243                     |

Quelle: TED Tenders Electronic Daily Supplement zum Amtsblatt der EU (<http://ted.europa.eu/TED>)